

Satzung

des

TURN- UND SPORTVEREIN 1880 e. V.  
Weingarten/Baden



## **§ 1**

### **Name, Sitz und Eintragung**

Der im Jahre 1880 gegründete "Turn- und Sportverein 1880 e. V. Weingarten" hat seinen Sitz in Weingarten/Baden. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Karlsruhe-Durlach eingetragen worden und führt nach Eintragung den Zusatz "eingetragener Verein".

Er ist Mitglied des Badischen Sportbundes und von Fachverbänden, entsprechend seiner Abteilungen.

## **§ 2**

### **Zweck, Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck und Ziel ist die Pflege und Förderung des Sports und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Förderung und Verbreitung des Sports, auch in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Sportverbänden und dessen Untergliederungen.
2. Durchführung von Sportveranstaltungen.
3. Förderung des Jugend- und Schulsports unter Berücksichtigung jugendpflegerischen Maßnahmen.
4. Beteiligung an nationalen und internationalen Sportveranstaltungen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat dies durch Beitrittserklärung an den Verein schriftlich zu dokumentieren. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **§4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss, Erlöschen der juristischen Person oder Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missbrauch von Anordnungen der Organe des Vereins
  - b) Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
  - c) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben ab dem 15. Lebensjahr volles Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen und sind in die Funktionsorgane des Vereins ab Volljährigkeit wählbar (Vorstand).
2. Die Mitglieder müssen sich im Sinne der Gemeinnützigkeit bei den Aktivitäten im Verein einbringen.
3. Die Einrichtungen des Vereins oder die zur Ausübung des Vereinszwecks angemietete Einrichtungen sind so zu nutzen, dass Schäden vermieden werden. Bei fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung von Vereinseigentum, bei vereinschädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins ist das Mitglied zum vollen Schadenersatz verpflichtet.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7**

### **Beiträge**

Es besteht Beitragspflicht.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Beitragspflicht erlischt erst mit Jahresende. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern, Vorausgezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung,
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes außer Abteilungsleiter und Hauptjugendvertreter
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten,
6. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen,
7. Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten,
8. Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich im 1. Vierteljahr zusammen zutreffen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes es schriftlich beantragt.

Der Vorsitzende oder sein Beauftragter gibt Tagungsort und Zeit der Mitgliederversammlung mindestens 3 Wochen im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Weingarten bekannt. Anträge sind dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit. Satzungsänderungen müssen mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Aus der Versammlung wird ein Mitglied vorgeschlagen, das mit der Durchführung der Wahl des 1. Vorsitzenden beauftragt wird. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

## **§ 9**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) 3. Vorsitzenden
- d) Hauptkassierer
- e) Protokollführer
- f) Hauptjugendvertreter
- g) den Abteilungsleitern

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der 3. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Mindestens 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Der 1. Vorsitzende bzw. einer seiner Vertreter beruft den Vorstand nach Bedarf kurzfristig ein und leitet seine Sitzungen.

**Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

- 1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
- 2. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Abteilungen.
- 3. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Vereinsinteressen erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt,
  - a) ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen oder
  - b) außerordentliche Wahlen bei der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

## **§ 10**

### **Vergütungen**

- 1) Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- 2) Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses pauschal maximal in Höhe der sogenannten "Ehrenamtspauschale" gemäß § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden."

## **§ 11**

### **Ehrungen**

Alle Ehrungen erfolgen nach der Ehrenordnung.

## **§ 12**

### **Grundsätze der Finanzführung**

- 1) Die jährlich zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben müssen aus einem Haushaltsplan ersichtlich sein. Dieser ist vom Finanzausschuss; gebildet vom Hauptkassierer und den Abteilungsleitern unter Vorsitz eines der Vorsitzenden aufzustellen und bis spätestens 1. März dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.  
  
Unterlagen für den Haushaltsplan bilden:
  - a) Ermittelte Zahlen aus dem Vorjahr,
  - b) Kostenermittlungen für beschlossene Maßnahmen,
  - c) zu erwartende Einnahmen
- 2) Die Bildung von Rücklagen zur Erhaltung und Erneuerung der Sportanlagen und des Vereins-Vermögens muss aus dem Haushaltsplan ersichtlich sein.
- 3) Nach Abzug der Abgaben an den Sportbund und an die Fachverbände, Aufwendungen für die Erhaltung des Vereinsheimes, Rücklagen, Verwaltungskosten sowie Aufwendungen für den Gesamtverein, sind die verbleibenden Einnahmen nach den in den Abteilungen Sporttreibenden Mitgliedern aufzuteilen und den Abteilungen zur Verfügung zu stellen.
- 4) Die Jugendzuschüsse sind nur für die Jugendarbeit zu verwenden.
- 5) Die Einnahmen der Abteilungen aus Wettkämpfen und Abteilungsveranstaltungen verbleiben denselben zur Begleichung ihrer Ausgaben. Die Einnahmen und Ausgaben sollen mindestens zweimal jährlich vom Hauptkassierer kontrolliert werden.
- 6) Übersteigen die Ausgaben der Abteilungen für Trainer, Übungsleiter und Sportbetrieb ihre Einnahmen aus Punkt 4 - 6, ist ein Abteilungsbeitrag zu erheben.
- 7) Die Einnahmen aus Veranstaltungen des Gesamtvereins fließen in die Hauptkasse.

## **§ 13**

### **Haftung**

Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

Der Verein haftet nicht für das Abhandenkommen von Gegenständen in den Räumen des Vereins und auf Sportanlagen.

## **§ 14**

### **Die Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung kann nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder kann die Auflösung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Bürgerstiftung Weingarten mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung sozialer und sportlichen Projekten verwendet wird.

## **§ 15**

### **Schlussbestimmungen**

Die vorstehende Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 17.12.2015 in Kraft.

Weingarten, den 17.12.2015

1. Vorsitzender  
Frank Lautenschläger

2. Vorsitzender  
Oliver Gramke